

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte im Land Brandenburg und Berlin (Junglandwirte-Richtlinie)

vom 22.08.2023

Inhaltsübersicht

1	Zweck und Rechtsgrundlage	2
1.1	Zweck	2
1.2	Rechtsgrundlage	2
1.3	Anspruch auf Förderung	2
1.4	Projektauswahl	2
2	Gegenstand der Förderung	2
3	Zuwendungsempfänger	2
3.1	Zuwendungsberechtigte	2
3.2	Ausschluss von der Förderung	2
4	Zuwendungsvoraussetzungen	2
4.1	Altersgrenze	2
4.2	Erstmalige Niederlassung	2
4.3	Berufliche Fähigkeiten	2
4.4	Betriebsentwicklungskonzept	3
4.5	Prosperitätsregelung	3
4.6	Tierbesatz	3
4.7	KMU-Kriterien	3
4.8	Betriebsausgaben	3
4.9	Mindestgröße	3
4.10	Fördergebietskulisse	3
4.11	Auswahlkriterien	3
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	3
5.1	Zuwendungsart	3
5.2	Finanzierungsart	3
5.3	Form der Zuwendung	3
5.4	Höhe der Zuwendung	3
6	Sonstige Bestimmungen	3
6.1	Betriebsentwicklungskonzept	3
6.2	Betriebserhalt	3
6.3	Tierbesatz	3
6.4	Berichtspflichten	4
6.5	Information und Sichtbarkeit	4
6.6	Evaluierung	4
6.7	Prüfungen	4
6.8	Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände	4
6.9	Geschlechtergleichstellung	4
7	Verfahren	4
7.1	Antragstellung	4
7.2	Bewilligung	4
7.3	Auszahlungsantrag	4
7.4	Verwendungsnachweis	5
7.5	Zu beachtende Vorschriften	5
7.6	Kontrollen	5
7.7	Kürzungen und Sanktionen	5
7.8	Veröffentlichungspflicht für ELER Förderungen	5
8	Geltungsdauer	5

Begriffsbestimmungen

Junglandwirtin oder Junglandwirt

Junglandwirtin oder Junglandwirt gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e) GAP-SP VO ist eine Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist (bis zu einem Tag vor dem 41. Geburtstag), über ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirtin oder Landwirt niederlässt.

Wirksame Kontrolle

Die wirksame und langfristige Kontrolle in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung liegen vor, wenn die Junglandwirtin oder der Junglandwirt den landwirtschaftlichen Betrieb wirksam und während des gesamten Verpflichtungszeitraumes zum Betriebserhalt, in Bezug auf Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken, beherrscht. Zugleich darf keine Entscheidung, insbesondere durch anderslautende Regelungen, gegen die Junglandwirtin oder den Junglandwirt getroffen werden können.

Erstmalige Niederlassung

Als erstmalige Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Betriebsnachfolgen, die allein mit dem Ziel erfolgen, künstlich Beihilfenvoraussetzungen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu schaffen, werden nicht gefördert. Maßgeblich für den Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ist die Aufnahme der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens. Für die Bestimmung des Zeitpunktes der erstmaligen Niederlassung können Nachweise in Form von Bescheinigungen der Alterskasse, Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung, Kauf- und Pachtverträge, Gesellschafterverträge und Registerauszüge herangezogen werden. Des Weiteren können formlose Bescheinigungen der Unteren Landwirtschaftsbehörden sowie vorliegende Informationen aus Antragsunterlagen im Bereich der Direktzahlungen genutzt werden.

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Größenklassen der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzen sich laut Definition des Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472¹ aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarung bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022., S. 1).

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 *Zuwendungszweck*

Mit der Förderung soll die Attraktivität der Niederlassung für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte gesteigert und aufrechterhalten werden und eine nachhaltige Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten erleichtert werden.

Die Förderung unterstützt Junglandwirtinnen oder Junglandwirte bei der Ersteiniederlassung und der Aufnahme einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit mit einer Existenzgründungsbeihilfe.

1.2 *Rechtsgrundlage*

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115² sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116³ und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0501-02) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO⁴ Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten.

1.3 *Anspruch auf Förderung*

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 *Projektauswahl*

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

2 **Gegenstand der Förderung**

Es werden Junglandwirtinnen oder Junglandwirten bei der Ersteiniederlassung unterstützt, die einen Betrieb gründen, kaufen oder inner- bzw. außerfamiliär übernehmen.

Mit der Förderung werden die nachfolgende Ziele verfolgt:

- a) die Unterstützung der inner- wie auch außerfamiliären Betriebsübernahme,
- b) die Erleichterung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen,
- c) die Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang (Erwerb/Pacht),
- d) die Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten und

- e) die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen.

3 **Zuwendungsempfangende**

3.1 *Zuwendungsberechtigte*

Zuwendungsempfangende sind

- Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist, oder
- Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, wenn eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

3.2 *Ausschluss von der Förderung*

Nicht gefördert werden Unternehmen oder Personengesellschaften,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt oder
- sobald über das Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder
- bei denen eine Rückforderung auf Grund einer Anordnung auf Basis eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet wurde oder
- Aktiengesellschaften.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 *Altersgrenze*

Die Altersgrenze von höchstens 40 Jahren der im Unternehmen tätigen Junglandwirtin oder des im Unternehmen tätigen Junglandwirtes darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nicht überschritten werden.

4.2 *Erstmalige Niederlassung*

Mit der Antragstellung muss die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Junglandwirtin oder Junglandwirt nachgewiesen werden. Eine Antragstellung auf Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte ist innerhalb von 36 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung möglich. Unter dem Zeitpunkt der Niederlassung ist bei Personengesellschaften, Personenvereinigungen oder juristischen Personen die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt mit einem Gesellschafteranteil von mehr als 50 %, die oder der die wirksame Kontrolle über den antragstellenden Betrieb ausübt, zu verstehen.

4.3 *Berufliche Fähigkeiten*

² Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

³ Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

⁴ Landeshaushaltsordnung

Die beruflichen Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes sind durch die antragstellende Junglandwirtin oder den antragstellenden Junglandwirt zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die berufliche Fähigkeit im Agrarbereich gilt grundsätzlich als erfüllt, sobald eine bestandene Berufsausbildung in einem grünen Berufsfeld⁵ oder ein Studienabschluss in einem grünen Berufsfeld nachgewiesen werden kann. Anerkannt werden kann eine mindestens zwei Jahre andauernde Berufspraxis innerhalb eines grünen Berufsfeldes.

4.4 Betriebsentwicklungskonzept

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein formgebundenes Betriebsentwicklungskonzept frühestens beginnend mit dem 1.1.2023 über mindestens drei zusammenhängende Jahre vorzulegen.

Das Betriebsentwicklungskonzept muss neben Naturalkennzahlen ebenso finanzielle Unternehmenskennzahlen, insbesondere unter 4.8 nachzuweisende Betriebsausgaben, aufzeigen und mindestens die Darstellung

- der Ausgangssituation,
- die jährlichen Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes,
- die Maßnahmen, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (z.B. Investitionen, Ausbildungsmaßnahmen, Beratungsdienste) und
- die Zielsituation beinhalten.

4.5 Prosperitätsregelung

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenzen) der Junglandwirtin oder des Junglandwirtes dürfen im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte lediglich den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

4.6 Tierbesatz

Der Tierbestand im Unternehmen darf 2,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschreiten.

4.7 KMU-Kriterien

Das Unternehmen darf die im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung festgelegten Größenklassen der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen nicht überschreiten.

4.8 Betriebsausgaben

Das Unternehmen muss geplante Betriebsausgaben von mindestens 75.000 Euro innerhalb von drei zusammenhängenden Geschäftsjahren ab dem Zeitpunkt der Erstniederlassung (jedoch frühestens ab dem 1.1.2023) anhand des

Betriebsentwicklungskonzeptes abbilden. Zu den Betriebsausgaben zählen bspw. Investitionen, Betriebsaufwendungen, wie Betriebsmittel, Personalaufwand oder sonstige betriebliche Aufwendungen (bspw. Pacht, Versicherungen, etc.), und Finanzierungskosten, wie Tilgungs- und Zinsbeiträge.

4.9 Mindestgröße

Das Unternehmen muss die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße nach Anlage 1 dieser Richtlinie erreichen oder überschreiten.

4.10 Fördergebietskulisse

Der Hauptwohnsitz der Junglandwirtin oder des Junglandwirtes und die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens müssen im Land Brandenburg oder Berlin liegen.

4.11 Auswahlkriterien

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Vorhabenauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Existenzgründungsbeihilfe wird als Festbetragsfinanzierung gewährt (Pauschalbetrag gemäß Art. 83 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung EU 2021/2115).

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 75.000 Euro pro Zuwendungsempfangenden und wird in drei gleichgroßen Tranchen (25.000 Euro) innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bewilligung ausgezahlt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Betriebsentwicklungskonzept

Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes sind die grundlegenden Entwicklungsschritte des eingereichten Betriebsentwicklungskonzeptes einzuhalten. Wesentliche Abweichungen zur Erfüllung des Betriebsentwicklungskonzeptes sind bei der Bewilligungsstelle rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

6.2 Betriebserhalt

Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt, die oder der das Unternehmen kontrolliert, verpflichtet sich den Betrieb unter Beibehaltung der kontrollierenden Eigenschaft für mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung weiterzuführen.

6.3 Tierbesatz

⁵ https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe_node.html

Der Tierbestand im Unternehmen darf 2,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter Fläche während des Durchführungszeitraums und des Zeitraums für den Betriebserhalt nicht überschreiten.

6.4 Berichtspflichten

Das zuwendungsempfangende Unternehmen hat der Bewilligungsstelle zum Verwendungsnachweis einen Sachbericht über die Umsetzung des Betriebsentwicklungskonzeptes vorzulegen. In diesem Bericht ist die Umsetzung der im Betriebsentwicklungskonzept genannten Ziele darzustellen.

6.5 Information und Sichtbarkeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.6 Evaluierung

Die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen sind in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.7 Prüfungen

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet würden auch bei diesem zu prüfen.

6.8 Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. die Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden. Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;

- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der Bewilligungsstelle in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

6.9 Geschlechtergleichstellung

Der Aspekt der Geschlechtergleichstellung ist bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und zu fördern. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist auszuschließen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist dabei zu berücksichtigen.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem zu stellen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Die Erfüllung sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen muss mit Antragseingang gegeben sein. Im Falle, fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

7.2 Bewilligung

Die Anträge werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach dem Auswahlstichtag, dem 01.11. eines jeden Jahres, entschieden. Die Auswahlstichtage eines jeden Haushaltsjahres werden auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) und der Bewilligungsstelle veröffentlicht. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Auswahlstichtage festgelegt und veröffentlicht werden.

Der Bewilligungszeitraum darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Der Zeitraum beginnt mit dem Bewilligungsdatum. Die Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt in absteigender Reihenfolge anhand der festgelegten Auswahlkriterien bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird dieser von der Bewilligungsstelle zeitnah bewilligt.

7.3 Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt anhand von drei gleichgroßen Tranchen im Wege der Erstattung. Für jede

Tranche ist ein separater Zahlungsantrag für die Umsetzung des Vorhabens bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Die Auszahlung der ersten Tranche ist frühestens nach formeller Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Entsprechende Nachweise sind durch das zuwendungsempfangende Unternehmen mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Zahlungsantrag einzureichen. Zum Zahlungsantrag sind die tatsächlichen Betriebsausgaben laut Betriebsentwicklungskonzept mindestens in Höhe der jeweiligen Tranche nachzuweisen. Die nachzuweisenden tatsächlichen Betriebsausgaben können bereits vor Antragstellung des Förderantrages getätigt worden sein, jedoch frühestens ab dem 1.1.2023. Die Auszahlung der letzten Tranche erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle über das digitale Antragssystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht inkl. der Angabe über die Umsetzung der im Betriebsentwicklungskonzept genannten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens und der Aufbewahrungspflichten.

7.6 Kontrollen

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie umfasst Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen laut Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.7 Kürzungen und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU)

2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend, geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.8 Veröffentlichungspflicht für ELER Förderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Texte/StaatlicheBeihilfenAgrar-Fischerei-undForstsektor.html> veröffentlicht werden.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.09.2023 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Anlagen

- Anlage 1: Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

Potsdam, den 22.08.2023



Axel Vogel
Minister für

Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse	
Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:	
Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in Hektar (ha) / Arbeitstage (AT)
<u>Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten)</u>	8,00 ha
<u>Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen</u>	16,00 ha
<u>Forstwirtschaft</u>	75,00 ha
<u>Spezialkulturen*</u>	2,20 ha
<u>Weihnachts-/ Christbaumkulturen</u>	2,50 ha
<u>Weinbau</u>	2,00 ha
<u>Rebschulen</u>	0,50 ha
<u>Gärtnerischer Anbau:</u>	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/ Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/ Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
<u>Teichwirtschaft und Fischzucht:</u>	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 AT
Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn	
1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,	
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und	
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.	
Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

* Zu Spezialkulturen zählen insbesondere Obstbau, Beerenobst, Erdbeeranlagen, Rhabarber, Hasel- und Walnüsse, Feldgemüse, Küchenkräuter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Spargel, Hopfen, Tabak etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.